

Harald Thome / Referent für Sozialrecht

Von: liste-muensterland-bounces@asyl.org im Auftrag von Claudius Voigt
<voigt@ggua.de>
Gesendet: Freitag, 29. Juni 2018 18:30
An: liste-muensterland@asyl.org
Betreff: [liste-muensterland] LSG Niedersachsen zu Eingliederungshilfe und
Aufnahmerichtlinie
Anlagen: Unbenannte Anlage 00548.txt

Liebe Kolleg*innen,

hier eine positive Entscheidung des LSG Niedersachsen zum Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe (ambulante Betreuung) für eine mittlerweile als Flüchtling anerkannte türkische Staatsangehörige mit einer schweren psychischen Erkrankung. Besonders interessant sind die Ausführungen am Ende des Beschlusses, in denen das Gericht ausführt, dass auch bei einer möglichen Leistungsberechtigung nach § 3 AsylbLG (Grundleistungen) ein solcher Anspruch nach § 6 Abs. 1 AsylbLG bestehen würde. Das Gericht stützt dies ausdrücklich auf Art. 19 und 21 der Aufnahmerichtlinie und eine richtlinienkonforme Auslegung von § 6 Abs. 1 AsylbLG, da es sich um eine Antragstellerin mit besonderen Bedürfnissen gehandelt habe:

<https://sozialgerichtsbarkeit.de/sgeb/esgb/show.php?modul=esgb&id=198471&s0=ausl%E4nder&s1=ausgeschlossen&s2=&words=&sensitive=>

„Ungeachtet dessen hätte der Antragstellerin - wäre sie denn leistungsberechtigt nach §§ 1, 3 AsylbLG gewesen - der Anspruch auch aufgrund einer richtlinienkonformen Auslegung des § 6 Abs. 1 Satz 1 AsylbLG zugestanden. Die Richtlinie Aufnahmebedingungen 2013/33/EU ist am 18. Juli 2013 in Kraft getreten und regelt Asylaufnahmebedingungen für Asylbewerber (bzw. Antragsteller auf internationalen Schutz) während der Dauer ihres Asyl- bzw. Anerkennungsverfahrens. Sie enthält besondere Vorschriften über die medizinische Versorgung von Personen mit besonderen Bedürfnissen nach Art. 19 Abs. 2, 21 bis 25 der Richtlinie 2013/33/EU, die vom (Bundes-) Gesetzgeber aber nicht (ausdrücklich) umgesetzt worden ist. Seit Ablauf der Umsetzungsfrist zum 21. Juli 2015 wird insoweit eine richtlinienkonforme Auslegung des § 6 Abs. 1 Satz 1 AsylbLG befürwortet (Wahrendorf in Wahrendorf, AsylbLG, 1. Aufl. 2017, § 4 Rn. 1; Herbst in Mergler/Zink, SGB XII/AsylbLG, Stand: 07/2017, § 6 AsylbLG Rn. 31; vgl. auch Frerichs in jurisPK-SGB XII, 2. Aufl. 2014, § 6 AsylbLG, Rn. 25 m.w.N.; so auch der Standpunkt der Bundesregierung in [BT-Drs. 18/7831, S. 5](#) und [BT-Drs. 18/9009, S. 3](#); im Ergebnis ebenso im Wege einer direkten Anwendung des Art. 19 Abs. 2 der Richtlinie 2013/33/EU Kanalen, VSSR 2016, 161, 188 ff., 191 ff.; a.A. SG Landshut, Urteil vom 24. November 2015 - [S 11 AY 11/14](#) - juris Rn. 47, zu Art. 15 Abs. 2, 17 Abs. 1 der Vorgängerrichtlinie 2003/9/EG) mit der Folge, dass die Betroffenen einen Anspruch auf die "erforderliche medizinische und sonstige Hilfe" haben (vgl. auch die Rechtsfolge des § 6 Abs. 2 AsylbLG, der hier tatbestandlich nicht anwendbar ist). Dieser Ansicht schließt sich der Senat an.

Nach diesen Maßgaben ist die Antragstellerin aufgrund ihrer schweren psychischen Erkrankung während ihres Asylverfahrens als Asylbewerberin mit besonderen Bedürfnissen i.S. des § 21 der Richtlinie 2013/33/EU anzusehen (Personen mit psychischen Störungen). Nach den obigen Ausführungen zu der Erforderlichkeit der begehrten ambulanten Betreuung hätten ihr diese Leistungen gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 2. Alt. AsylbLG als erforderliche medizinische und sonstige Hilfe i.S. des Art. 19 Abs. 2 der Richtlinie 2013/13/EU erbracht werden müssen.“

Liebe Grüße
Claudius

--

Claudius Voigt
Projekt Q - Büro für Qualifizierung der Flüchtlings- und Migrationsberatung Gemeinnützige Gesellschaft zur Unterstützung Asylsuchender e.V. (GGUA Flüchtlingshilfe) Hafenstraße 3-5
48153 Münster

Fon: 0251 14486-26
Mob: 01578 0497423

voigt@ggua.de
www.ggua.de
www.einwanderer.net

Falls Sie im Bereich des Migrations- und Flüchtlingsrechts in NRW und darüber hinaus auf dem Laufenden bleiben wollen - hier können Sie sich in eine Infoliste (E-Mail-Verteiler) eintragen:

<http://www.asyl.org/mailman/listinfo/liste-muensterland>

Sie erhalten dann regelmäßig Info-Mails und können auch selbst über diese Liste relevante Informationen versenden. Falls Sie die Mails nicht mehr erhalten möchten: Unter demselben Link können Sie sich jederzeit wieder austragen.